

# Warum ist eine rechtzeitige und umfassende Nachfolgeplanung so wichtig?

Nikola Dieterich / Dr. Michael Feldner

## Warum ist eine rechtzeitige und umfassende Nachfolgeplanung so wichtig?

Die Planung der eigenen Vermögensnachfolge ist ein Thema, mit dem sich jede und jeder eher früher als später auseinandersetzen sollte. Der Generationswechsel ist unvermeidbar. Das Unterlassen einer aktiven Planung führt regelmäßig dazu, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt, was aus Sicht des Erblassers meist zu zufälligen Ergebnissen führt, die nicht den tatsächlichen Zielvorstellungen entsprechen.

Die Nachfolgeplanung ist kein einzelner rechtlicher Akt, sondern ein abgestimmter Prozess aus mehreren familiären, rechtlichen und steuerlichen Entscheidungen. Typischerweise betreffen diese Entscheidungen den Erhalt von Kontrolle, die finanzielle Absicherung der Familie und nächsten Angehörigen, die Vermeidung innerfamiliärer Konflikte, die frühzeitige Einbindung der Nachfolgeneration sowie die steuerliche Planung.

Ziel einer strukturierten und umfassenden Nachfolgeplanung ist es, die verschiedenen Ziele des Erblassers und seiner Familie aufeinander abzustimmen und sicherzustellen, dass diese auch erreicht werden. Der Beitrag stellt die drei zentralen Handlungsebenen sowie ein strukturiertes Vorgehen in fünf Phasen vor.<sup>1</sup>

### A. Familiäre Ebene

Eine geordnete Vermögensnachfolge scheitert häufig nicht an rechtlichen oder steuerlichen Defiziten, sondern an familiären Konflikten. Innerhalb von Familien bestehen aufgrund der engen emotionalen Verbundenheit erhöhte Risiken für Konflikte, die aus divergierenden Interessen oder unausgesprochenen Erwartungen resultieren. Konfliktpotenzial entsteht insbesondere aus unterschiedlichen Rollen und Bindungen der Familienmitglieder, etwa im Hinblick auf unternehmerische Mitwirkung, Risikotragung oder die Möglichkeit bei der Vermögensanlage mitzuentcheiden. Verstärkt werden diese Spannungen durch generationenbedingte Wert- und Zielunterschiede. So findet sich in den jüngeren Generationen häufig der Wunsch, dass das Vermögen nicht nur nach Renditegesichtspunkten, sondern auch mit dem Ziel einer positiven ökologischen und/oder sozialen Wirkung investiert wird (sog. Impact Investing).

---

<sup>1</sup> Zu den fünf Phasen der Nachfolgeplanung siehe insbesondere *Duplois/Muscheites*, Vermögensnachfolge in der Praxis, RFamU 2023, S. 313 und 361.

Eine zentrale Aufgabe der Nachfolgeplanung besteht daher darin, wirtschaftliche und persönliche Interessengegensätze zu erkennen, durch entsprechende Regelungen zu ordnen und damit familiäre Beziehungen zu entlasten. Insbesondere bei Familienunternehmen und sehr großen Vermögen dient die Erarbeitung einer **Family Governance** dem Ziel, die Rollenverständnisse, Entscheidungsprozesse und Erwartungen aller Familienmitglieder zu regeln.<sup>2</sup> Dies erfordert einen strukturierten Prozess, der möglichst durch einen familienexternen Moderator organisiert und begleitet werden sollte.

## I. Familieninteressen herausfinden

In einem ersten Schritt gilt es, die individuellen Bedürfnisse jedes Familienmitglieds herauszuarbeiten. Diese können naturgemäß auseinanderfallen. So steht etwa dem Wunsch eines Unternehmensgründers, sein Lebenswerk zu erhalten, häufig das Streben der Kinder nach eigenständiger Entfaltung gegenüber. Ebenso kann das Sicherheitsbedürfnis der älteren Generation mit der Risikobereitschaft der jüngeren Generation kollidieren. Nicht selten tritt auch ein Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch nach gleichmäßiger Beteiligung aller Familienmitglieder und einer an Leistung und Verantwortung orientierten Verteilung von Einfluss und Anteilen zutage.

Um die jeweiligen Interessen herauszuarbeiten, empfiehlt sich ein strukturierter Austausch, in dem zunächst die relevanten Themen gesammelt und anschließend in Gesprächen mit allen Familienmitgliedern erörtert werden. In der Praxis hat es sich bewährt, wenn der Moderator sowohl Gruppengespräche mit der gesamten Familie begleitet als auch Einzelgespräche mit allen Familienmitgliedern führt. Anschließend müssen die Partikularinteressen jedes Einzelnen mit den Kollektivinteressen der Familie und, soweit vorhanden, des Unternehmens abgewogen werden.

## II. Erwartungen und Rollen definieren

Ausgehend von den herausgearbeiteten Familieninteressen sind die Erwartungen und Rollen der Beteiligten zu definieren. Diese können in den drei verschiedenen Kernbereichen *Familie*, *Unternehmen* und *Vermögen* liegen und jeweils unterschiedlichen Anforderungen folgen.

---

<sup>2</sup> Als konkretes Umsetzungsinstrument kommt insbesondere die Familienverfassung in Betracht; siehe hierzu Richter/Hueck/Rüsen/v. Schlippe, Die Familienverfassung als Instrument der Family Governance und ihre juristische Umsetzung – Ein Praxisleitfaden, WIFU, Mai 2019, ISSN (Print) 2626-3424, ISSN (Online) 2626-3432. Abrufbar unter: <https://www.pplaw.com/insights/die-familienverfassung-als-instrument-der-family-governance-und-ihre-juristische-umsetzung>.

Zu den Erwartungen gehören typischerweise zentrale Familienwerte wie Zusammenhalt und gegenseitige Unterstützung, Ausschüttungsregeln für ein Familienunternehmen sowie Ziele der Vermögensanlage.

Für die verschiedenen Rollen sind insbesondere die Abgrenzung zwischen operativer Verantwortung und vermögensmäßiger Beteiligung, die Haftungsverhältnisse sowie die Rechte der Familienmitglieder, beispielsweise als Gesellschafter des Familienunternehmens, zu klären. Abschließend sollten für jede Rolle die entsprechenden Aufgaben und ein etwaiges Anforderungsprofil formuliert werden.

### III. Entscheidungsprozesse formulieren

Konflikttreibend sind insbesondere die Asymmetrien zwischen aktiven und inaktiven Beteiligten, sei es im Familienunternehmen oder bei der Verwaltung des Vermögens. Klare Entscheidungsprozesse sind daher unerlässlich. Zu regeln sind insbesondere Zuständigkeiten, Mehrheitserfordernisse und etwaige Vetorechte sowie Verfahren zum Umgang mit Pattsituationen. Im Unternehmenskontext betrifft dies vor allem den Ablauf eines Generationsübergangs oder Gesellschafts Austritts, im Vermögenskontext zentrale Anlässe wie Portfolioumschichtungen, Immobilienverkäufe, Entnahmen oder Schenkungen.

## B. Rechtliche Ebene

Auf der rechtlichen Ebene gilt es sicherzustellen, dass fehlende eigene Regelungen nicht dazu führen, dass gesetzliche Vorgaben eingreifen und praktische Probleme verursachen. Zu den zentralen Vorsorgedokumenten und Verträgen zählen Verfügungen von Todes wegen, Vorsorgevollmachten, eine Patientenverfügung für den Fall von Krankheit oder Alter sowie flankierende Regelungen wie Eheverträge, Pflichtteilsverzicht und Gesellschaftsverträge. Die verschiedenen Instrumente sind aufeinander abzustimmen, um Widersprüche und potenzielle Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten zu vermeiden.

### I. Verfügungen von Todes wegen

#### 1. Rechtsfolgen ohne Verfügung von Todes wegen

Trifft eine Person keine eigene Verfügung von Todes wegen, richtet sich die Erbfolge nach dem jeweils anwendbaren gesetzlichen Erbrecht. In allen EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Dänemarks und Irlands, bestimmt sich dieses grundsätzlich nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 21 EU-ErbVO (Verordnung Nr. 650/2012).

Verbringt ein Erblasser beispielsweise seinen Ruhestand überwiegend im ausländischen Ferienhaus, etwa in Spanien oder Frankreich, und begründet er dort seinen Lebensmittelpunkt, kann dies dazu führen, dass unvorhergesehen das Erbrecht des Aufenthaltsstaates Anwendung findet. Das ausländische Erbrecht kann dabei erheblich vom deutschen abweichen, etwa hinsichtlich der gesetzlichen Erbquoten oder des Pflichtteilsrechts.

Sofern deutsches Erbrecht Anwendung findet, richtet sich die gesetzliche Erbfolge nach einem Ordnungssystem, wonach nähere Verwandte entferntere ausschließen und Erben innerhalb einer Ordnung zu gleichen Teilen erben. Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel und weitere Nachkommen). Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers sowie deren Abkömmlinge. Das Gesetz kennt darüber hinaus weitere Erbordnungen, die jedoch jeweils nur dann zum Zug kommen, wenn keine Erben einer vorrangigen Ordnung vorhanden sind.

Daneben ist der Ehegatte gesetzlicher Erbe. Neben Erben der ersten Ordnung steht ihm grundsätzlich ein Viertel des Nachlasses zu. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erhöht sich dieser Anteil grundsätzlich pauschal um ein weiteres Viertel auf insgesamt die Hälfte des Nachlasses.

## 2. Zentrale Regelungsmöglichkeiten

Eine Verfügung von Todes wegen ermöglicht es dem Erblasser, die gesetzliche Erbfolge durch individuelle Regelungen zu ersetzen, die den besonderen Anforderungen komplexer Vermögensstrukturen gerecht werden. Zentrales Instrument ist die **Erbeinsetzung**, mit der bestimmt werden kann, wer den Nachlass als Gesamtrechtsnachfolger erhält.

Ein **Vermächtnis** ermöglicht es dem Erblasser darüber hinaus, einzelnen Personen bestimmte Vermögensgegenstände oder Geldbeträge zuzuwenden, ohne sie zu Erben einzusetzen. Der Vermächtnisnehmer erwirbt dabei einen Anspruch gegen den Erben auf Herausgabe des zugewandten Gegenstands.

Die Anordnung einer **Vor- und Nacherbfolge** eröffnet die Möglichkeit, den Vermögensfluss über mehrere Erbfälle hinweg zu steuern. Der Vorerbe erwirbt den Nachlass zunächst nur vorläufig, während er mit Eintritt eines bestimmten Ereignisses endgültig an den Nacherben fällt. Dies kann sich insbesondere zur Absicherung des Ehegatten bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Kinder eignen.

Zur Sicherstellung einer geordneten Nachlassabwicklung kann der Erblasser einen oder mehrere **Testamentsvollstrecker** einsetzen und so die Umsetzung seiner letztwilligen Verfügungen einer fachkundigen Person seines Vertrauens übertragen. Für die Dauer der Testamentsvollstreckung sind die Erben von der Verwaltung und Verfügung über den Nachlass ausgeschlossen; die entsprechende Befugnis liegt allein beim Testamentsvollstrecker. Über die reine Abwicklung hinaus kann der Testamentsvollstrecker auch mit der längerfristigen Verwaltung des

Nachlassvermögens betraut werden, etwa um sicherzustellen, dass Vermögen erst bei Erreichen eines bestimmten Alters auf die Erben übergeht. Die Höchstdauer einer solchen **Dauertestamentsvollstreckung** beträgt grundsätzlich 30 Jahre ab dem Erbfall.

Für Erblasser mit Bezügen zu mehreren Staaten empfiehlt sich zudem die Aufnahme einer **Rechtswahlklausel** in die Verfügung von Todes wegen, um den zuvor beschriebenen Risiken einer ungeplanten Anwendung ausländischen Erbrechts entgegenzuwirken. Der Erblasser hat unabhängig von seinem gewöhnlichen Aufenthalt das Recht, das Erbrecht des Staates seiner Staatsangehörigkeit zu wählen.

Zunehmende Aufmerksamkeit erfordert der **digitale Nachlass**. Dazu zählen neben Online-Konten auch digitale Vermögenswerte wie Kryptowerte sowie Profile in sozialen Netzwerken. Diese gehen zwar grundsätzlich auf die Erben über, sind ohne entsprechende Vorsorge aber oft nicht oder nur schwer zugänglich. Insbesondere bei Kryptowerten besteht ohne den zugehörigen Zugriffsschlüssel (sog. Private Key) das Risiko eines vollständigen Verlusts. Es empfiehlt sich daher, im Testament ausdrücklich festzulegen, wer Zugriff auf digitale Konten und Plattformen erhält und wie die Abwicklung koordiniert wird. Zugangsdaten sollten aus Sicherheitsgründen nicht im Testament selbst, sondern getrennt davon dokumentiert werden. Praktikabel ist die Nutzung eines Passwort-Managers. Hierbei handelt es sich um ein digitales Tool, in dem Zugangsdaten verschlüsselt gespeichert und über ein zentrales Master-Passwort verwaltet werden. Auf diese Weise können die Daten gebündelt, aktuell gehalten und im Ernstfall kontrolliert an Testamentsvollstrecker oder Erben weitergegeben werden.

### 3. Arten von Verfügungen von Todes wegen

Als Verfügungen von Todes wegen kommen das Einzeltestament, das gemeinschaftliche Testament und der Erbvertrag in Betracht. Die Wahl hängt vor allem von der angestrebten Bindungswirkung und dem Kreis der beteiligten Personen ab.

Das **Einzeltestament** ist eine einseitige Erklärung des Erblassers. Es bietet den größten Gestaltungsspielraum, da es jederzeit widerrufen oder geändert werden kann, etwa durch ein späteres neues Testament.

Das **gemeinschaftliche Testament** steht ausschließlich Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern offen und ermöglicht sowohl einseitige als auch wechselbezügliche Verfügungen, bei denen die Verfügungen der Ehegatten voneinander abhängig sind, in einem gemeinsamen Dokument zu vereinen. Typisches Beispiel ist das **Berliner Testament**, bei dem sich Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und die gemeinsamen Kinder als Schlusserben bestimmen. Wechselbezügliche Verfügungen entfalten eine besondere Bindungswirkung und können zu Lebzeiten beider Ehegatten nur durch notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten widerrufen werden. Nach dem Tod des Erstversterbenden ist der überlebende Ehegatte grundsätzlich gebunden.

Der **Erbvertrag** entfaltet die stärkste Bindungswirkung und bietet im Gegensatz zum jederzeit widerrufbaren Testament eine umfassende, beidseitig bindende Planungssicherheit. Im Unterschied zum gemeinschaftlichen Testament steht er nicht nur Ehegatten, sondern auch beliebigen Dritten offen. Änderungen sind in der Regel nur einvernehmlich und notariell möglich. Nach dem Tod eines Vertragspartners ist eine Aufhebung grundsätzlich ausgeschlossen. Ein einseitiger Rücktritt kommt nur in engen Ausnahmefällen in Betracht.

## 4. Formvorschriften

Ein Testament kann grundsätzlich **privatschriftlich** oder **öffentlich** errichtet werden. Während das privatschriftliche Testament vollständig handschriftlich verfasst und unterschrieben sein muss, wird das öffentliche Testament gegenüber einem Notar durch Erklärung oder Übergabe einer Schrift errichtet. Das privatschriftliche Testament bietet eine einfache und kostengünstige Möglichkeit der Testamentserrichtung, sollte jedoch nicht ohne rechtliche Beratung angefertigt werden, um inhaltliche Unklarheiten und potenzielle Auslegungstreitigkeiten zu vermeiden.

Für das gemeinschaftliche Testament gelten grundsätzlich dieselben Formvorschriften wie für das Einzeltestament, wobei es ausreicht, wenn ein Ehegatte das Testament eigenhändig verfasst und beide unterschreiben. Der Erbvertrag bedarf zwingend der notariellen Beurkundung.

Während öffentliche Testamente stets in die besondere amtliche Verwahrung gegeben werden, können auch privatschriftliche Testamente beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt werden. Alle verwahrten letztwilligen Verfügungen werden im zentralen Testamentsregister erfasst und bei jedem Sterbefall von Amts wegen geprüft. Um dem Risiko des Verlustes oder der Unterdrückung entgegenzuwirken, ist eine Hinterlegung in jedem Fall ratsam.

## II. Pflichtteilsverzicht

Der Erblasser kann grundsätzlich frei bestimmen, wer seinen Nachlass erhalten soll. Diese Testierfreiheit ist jedoch gesetzlich begrenzt. Die nächsten Angehörigen, also Abkömmlinge, Eltern und der Ehegatte, haben im Fall der Enterbung einen Pflichtteilsanspruch, der die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beträgt und als grundsätzlich sofort fälliger Geldanspruch gegen die Erben ausgestaltet ist. Ein einseitiger Verzicht durch den Erblasser ist nicht möglich.

In der Nachfolgeplanung kann das Pflichtteilsrecht erhebliche praktische Schwierigkeiten aufwerfen, insbesondere bei einer bewusst einseitigen Nachlassverteilung, etwa wenn ein Unternehmen als Ganzes auf einen einzelnen Nachfolger übergehen soll oder Pflichtteilsansprüche zu Liquiditätsengpässen beim überlebenden Ehegatten führen.

Als Gestaltungsinstrument kommt ein einvernehmlicher Pflichtteilsverzicht in Betracht. Dieser bedarf der notariellen Beurkundung und ist vom Pflichtteilsberechtigten persönlich zu erklären. Erst durch ihn erlangt der Erblasser vollständig freie Hand für die von ihm gewünschte Nachfolge. Ein wesentlicher Vorteil gegenüber dem vollständigen Erbverzicht liegt darin, dass sich die

Pflichtteilsquoten der übrigen Berechtigten nicht erhöhen. Im Gegenzug wird häufig eine Abfindung gewährt.

### III. Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

Mittels einer Vorsorgevollmacht lässt sich regeln, wer im Ernstfall für den Vollmachtgeber handeln kann. Zudem kann so die gerichtliche Bestellung eines Betreuers verhindert werden. Sie kann sowohl vermögensrechtliche Angelegenheiten, etwa Konten, Verträge und Immobilien, als auch persönliche Angelegenheiten wie Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung umfassen.

Die Erteilung einer Vollmacht ist grundsätzlich formfrei, für den Einsatz gegenüber dem Grundbuchamt oder Handelsregister ist jedoch mindestens eine notarielle Beglaubigung erforderlich. Vollmachten für bestimmte persönliche Angelegenheiten, etwa für die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen oder freiheitsentziehende Unterbringung, bedürfen zwingend der Schriftform. Für alle Bereiche ist die notarielle Beurkundung ratsam. Sie erhöht die Akzeptanz bei Banken, Behörden und Geschäftspartnern und schließt Zweifel an der Echtheit aus.

Sinnvoll ist es, persönliche und vermögensrechtliche Angelegenheiten in getrennten Vollmachten zu regeln. So kann im Bereich der persönlichen Angelegenheiten die Ausfertigung unmittelbar herausgegeben werden, um eine sofortige Handlungsfähigkeit des Bevollmächtigten, insbesondere in medizinischen Notfällen, sicherzustellen. Für die Vollmachten kann vorgesehen werden, dass sie erst bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit wirksam werden, sodass eine kontrollierte Aktivierung erfolgen kann. Ergänzend empfiehlt sich die Erteilung einer bankeigenen Kontovollmacht, idealerweise auch über den Tod hinaus, da viele Banken einen Erbfall erfahrungsgemäß mehrere Monate bearbeiten und Erben in dieser Zeit keinen Zugriff auf Konten haben.

Vorsorgevollmachten sollten mit den erbrechtlichen Regelungen abgestimmt werden. Bestehen Vollmacht und Testamentsvollstreckung parallel fort, können konkurrierende Entscheidungsbefugnisse entstehen, die gerade gegenüber Banken oder Geschäftspartnern zu operativen Unsicherheiten und eingeschränkter Handlungsfähigkeit führen.

In einer Patientenverfügung kann eine einwilligungsfähige, volljährige Person festlegen, welche medizinischen Maßnahmen im Ernstfall ergriffen oder unterlassen werden sollen. Zur Wirksamkeit genügt einfache Schriftform. Gleichwohl ist auch hier die notarielle Beurkundung ratsam, ebenso wie eine ärztliche Beratung bei der Errichtung der Verfügung.

### IV. Eheverträge

Das Gesetz sieht drei eheliche Güterstände vor. Ohne Ehevertrag gilt kraft Gesetzes die **Zugewinnngemeinschaft**, bei der die Vermögen der Ehegatten während der Ehe getrennt bleiben und erst bei Beendigung der Ehe ein Ausgleich des während der Ehe erzielten Zugewinns stattfindet. In der Praxis werden die generellen Regelungen der Zugewinnngemeinschaft jedoch

regelmäßig in einem Ehevertrag an die individuellen Bedürfnisse angepasst (sog. **modifizierte Zugewinnngemeinschaft**).

Durch einen Ehevertrag können die Ehegatten zudem auch eine **Gütertrennung** vereinbaren, bei der die jeweiligen Vermögen der Ehegatten streng getrennt bleiben, oder auch eine **Gütergemeinschaft**, bei der das Vermögen beider Ehegatten zum gemeinsamen Gesamthandsvermögen wird. Letztere spielt in der Praxis wegen ihrer Komplexität und erheblichen Haftungsrisiken allerdings kaum eine Rolle.

Der Ehevertrag bedarf der notariellen Beurkundung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten.

Bei Familienunternehmen enthalten Gesellschaftsverträge häufig Vorgaben für den Güterstand der Gesellschafter, um zu verhindern, dass Zugewinnausgleichsansprüche im Scheidungsfall Liquidität aus dem Unternehmen abziehen oder den Gesellschafterkreis verändern. Eine sorgfältige Abstimmung zwischen Ehevertrag und den übrigen Nachfolgeregelungen ist daher unerlässlich.

## V. Gesellschaftsverträge

Die Bündelung von Vermögen in einer Gesellschaft ermöglicht eine umfassendere Steuerung des Familienvermögens, etwa durch Beschränkung von Entnahme- und Verfügungsbefugnissen, Begrenzung des Gesellschafterkreises oder den Vorbehalt von Einflussrechten zugunsten des bisherigen Vermögensinhabers. Zentrales Regelungsinstrument hierfür ist der Gesellschaftsvertrag, der zugleich maßgeblich dafür ist, ob erbrechtliche Anordnungen über Gesellschaftsanteile tatsächlich umgesetzt werden können.

Gerade Familienunternehmen, die häufig in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt werden, sehen sich ohne gesellschaftsvertragliche Nachfolgeregelung mit der Folge konfrontiert, dass der Anteil des verstorbenen Gesellschafters den verbleibenden Mitgesellschaftern anwächst und in den Nachlass lediglich ein Abfindungsanspruch fällt.

Enthält der Gesellschaftsvertrag hingegen eine Nachfolgeklausel, bestimmt deren Ausgestaltung, wer in die Gesellschafterstellung einrücken kann. Bei einer qualifizierten Nachfolgeklausel ist die Nachfolge auf bestimmte Personen beschränkt, was erbrechtlich zu berücksichtigen ist, da der vorgesehene Nachfolger zugleich als Erbe eingesetzt werden muss. Ein sorgfältiger Abgleich zwischen Gesellschaftsvertrag und letztwilliger Verfügung ist daher unerlässlich.

## C. Steuerliche Ebene

Auf der steuerlichen Ebene sind bei der Nachfolgeplanung vor allem die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie die Einkommensteuer relevant. Die steuerlichen Folgen des Vermögensübergangs, insbesondere bei großen Vermögen, hängen bei der Erbschaft- und

Schenkungssteuer entscheidend davon ab, ob das übergehende Vermögen zum Privat- oder Betriebsvermögen gehört. Betriebsvermögen kann unter bestimmten Voraussetzungen weitgehend oder vollständig von der Steuer befreit sein, während für Privatvermögen lediglich persönliche Freibeträge sowie einzelne sachliche Steuerbefreiungen zur Verfügung stehen.<sup>4</sup> Daneben können bestimmte Übertragungsvorgänge einkommensteuerliche Folgen auslösen. Besonders wichtig ist die steuerliche Planung im Fall von grenzüberschreitenden Bezügen.

## I. Erbschaft- und Schenkungssteuer

Die deutsche Erbschaftsteuer ist als sogenannte Erbanfallsteuer ausgestaltet. Besteuert wird nicht der Nachlass als solcher, sondern die individuelle Bereicherung des einzelnen Erwerbers, soweit keine Steuerbefreiung greift. Die Steuer entsteht beim Erwerb von Todes wegen grundsätzlich zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers und bei einer Schenkung unter Lebenden zum Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung.

### 1. Wer ist steuerpflichtig?

Steuerschuldner ist grundsätzlich der Erwerber, bei Schenkungen daneben auch der Schenker. Das Gesetz unterscheidet zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht.

Der **unbeschränkten Steuerpflicht** unterliegt der gesamte weltweite Vermögensanfall, wenn der Erblasser, der Schenker oder der Erwerber ein Inländer ist. Als Inländer gilt eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz und/oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird regelmäßig angenommen, wenn sich eine Person zeitlich zusammenhängend länger als sechs Monate in Deutschland aufhält. Körperschaften und Vermögensmassen (etwa Kapitalgesellschaften, Stiftungen oder Investmentfonds) gelten als Inländer, wenn sie ihren Ort der Geschäftsleitung oder ihren Sitz in Deutschland haben.

Darüber hinaus gilt die sogenannte **erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht** für deutsche Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, aber in den letzten fünf Jahren vor dem maßgeblichen Zeitpunkt über einen inländischen Wohnsitz verfügten. Im Fall eines Wegzugs in die USA verlängert sich die Frist sogar auf zehn Jahre.

Liegt keine unbeschränkte Steuerpflicht vor, erfasst die Steuer nur das sogenannte Inlandsvermögen im Rahmen der **beschränkten Steuerpflicht**. Dazu zählen insbesondere inländischer Grundbesitz, inländisches Betriebsvermögen sowie Beteiligungen von mindestens zehn Prozent an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland. Bankguthaben und Wertpapierdepots bei inländischen Kreditinstituten zählen hingegen nicht dazu.

---

<sup>4</sup> Zu einer umfassenden Darstellung des deutschen Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts siehe bspw. Richter/Humm, Erbschaftsteuerrecht in Deutschland, Erbschaftsratgeber Deutschland-Schweiz, Handelskammer Deutschland-Schweiz, 2025, S. 91-103.

## 2. Welche Vorgänge unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer?

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen der Erwerb von Todes wegen, Schenkungen unter Lebenden sowie sogenannte Zweckzuwendungen. Daneben unterliegen Familienstiftungen und -vereine einer sogenannten Erbersatzsteuer, die im Abstand von 30 Jahren erhoben wird.

Als Erwerbe von Todes wegen gelten insbesondere der Erbanfall, der Erwerb aufgrund eines Vermächnisses und geltend gemachte Pflichtteilsansprüche. Erfasst sind zudem Vermögensvorteile, die ein Dritter aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tod unmittelbar erwirbt, etwa Ansprüche aus Lebens- oder Rentenversicherungen.

Als Schenkung unter Lebenden gilt jede freigebige Zuwendung, durch die der Empfänger auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Entscheidend ist dabei nicht die rechtliche Bezeichnung des Vorgangs, sondern der tatsächliche Wille zur Unentgeltlichkeit und die tatsächliche Bereicherung des Empfängers. Besteht zwischen Leistung und Gegenleistung ein offensichtliches Missverhältnis, liegt in Höhe der Differenz eine sogenannte gemischte Schenkung vor.

## 3. Persönliche Steuerbefreiungen

Das Gesetz sieht verschiedene persönliche Steuerbefreiungen vor, die vom steuerpflichtigen Erwerb abgezogen werden. Hierzu zählen persönliche Freibeträge, besondere Versorgungsfreibeträge sowie die Befreiung des Zugewinnausgleichs.

### a) Persönliche Freibeträge

Die persönlichen Freibeträge stehen dem Erwerber unabhängig von der Art des übertragenen Vermögens zu und gelten in identischer Höhe sowohl für Erwerbe von Todes wegen als auch für Schenkungen unter Lebenden.

Erwerber	Freibetrag in €
Ehegatten und Lebenspartner	500.000
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder sowie Kinder bereits verstorbener Kinder	400.000
Enkelkinder bei noch lebenden Kindern	200.000
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000
Eltern und Großeltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	20.000

Alle übrigen Erwerber	20.000
-----------------------	--------

Die Freibeträge können alle zehn Jahre erneut in voller Höhe genutzt werden und gelten für jeden Schenker separat. Ein Kind kann daher von jedem Elternteil alle zehn Jahre jeweils 400.000 Euro steuerfrei erhalten, insgesamt also 800.000 Euro. Bei zwei Kindern lassen sich auf diese Weise alle zehn Jahre bis zu 1,6 Millionen Euro steuerfrei übertragen.

Durch frühzeitige und wiederholte Schenkungen können so über längere Zeiträume erhebliche Vermögenswerte steuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden.

## b) Versorgungsfreibetrag

Bei einem Erwerb von Todes wegen steht dem überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner neben dem allgemeinen Freibetrag ein besonderer Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro zu. Er wird um den Wert nicht der Erbschaftsteuer unterliegender Versorgungsbezüge gekürzt, etwa Witwen- oder Witwerrenten. Kindern und Stiefkindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres steht ebenfalls ein Versorgungsfreibetrag zu, der je nach Alter zwischen 10.300 und 52.000 Euro beträgt.

## c) Befreiung Zugewinnausgleich

Der Vermögenszuwachs eines Ehegatten aufgrund der Beendigung der ehelichen Zugewinnngemeinschaft unterliegt weder beim Tod des anderen Ehegatten der Erbschaftsteuer noch bei einer Beendigung zu Lebzeiten der Schenkungsteuer.

## 4. Sachliche Steuerbefreiungen

Neben den persönlichen Freibeträgen sieht das Gesetz eine Vielzahl sachlicher Steuerbefreiungen vor, die bestimmte Vermögensgegenstände unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis begünstigen. Nachfolgend werden einige von ihnen exemplarisch vorgestellt.

### a) Familienheim

Von besonderer Bedeutung ist die Steuerbefreiung für das selbstgenutzte Familienheim. Als Familienheim gilt das (Mit-)Eigentum an einem bebauten Grundstück im Inland oder einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat, soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird und diese den Mittelpunkt des familiären Lebens darstellt.

Die Schenkung eines Familienheims an den Ehegatten oder Lebenspartner ist in voller Höhe von der Schenkungsteuer befreit. Beim Erwerb von Todes wegen durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner gilt die Steuerbefreiung ebenfalls in voller Höhe, sofern der Erblasser das Familienheim bis zum Erbfall selbst genutzt hat und der Erwerber es unverzüglich für mindestens

zehn Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Für Kinder ist die steuerbefreite Wohnfläche auf 200 Quadratmeter begrenzt.

Die Nachfolgeplanung erfordert daher nicht nur die Übertragung selbst, sondern auch die langfristige Sicherstellung der Nutzungsvoraussetzungen.

## b) Betriebsvermögen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer sieht für Betriebsvermögen weitreichende Verschonungsregelungen vor, um nach einem Betriebsübergang die Arbeitsplätze zu sichern und die Existenz des Betriebs nicht zu gefährden. Begünstigungsfähig sind inländisches Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Anteile an Kapitalgesellschaften, an denen der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25% unmittelbar beteiligt war. Die Verschonungsregelungen sind jedoch auf Vermögen beschränkt, das im Inland oder einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat belegen ist.

Verschont wird grundsätzlich nur das aktiv im Unternehmen eingesetzte, operative Vermögen. Nicht begünstigt ist dagegen das sogenannte Verwaltungsvermögen, das nach der abschließenden gesetzlichen Aufzählung folgende Vermögensgegenstände umfasst:

- Grundstücke und Bauten, die Dritten zur Nutzung überlassen werden
- Anteile an Kapitalgesellschaften von 25% oder weniger
- Kunstgegenstände, Sammlungen, Münzen, Edelmetalle, Oldtimer, Yachten und ähnliche typischerweise privat genutzte Gegenstände
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
- Finanzmittel, soweit ihr Wert nach Abzug aller betrieblichen Schulden 15% des Unternehmenswertes übersteigt

Das Gesetz sieht jedoch eine Ausnahme vor: Soweit das Verwaltungsvermögen 10% des begünstigungsfähigen Vermögens nicht übersteigt, bleibt es unschädlich und wird mitbegünstigt.

Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb weniger als zwei Jahre zuzurechnen war, ist als sogenanntes junges Verwaltungsvermögen in jedem Fall nicht begünstigt, auch wenn es unter der 10%-Schwelle liegt. Es kann nicht nur durch Neuerwerb, sondern auch durch den Austausch von Verwaltungsvermögen gegen anderes Verwaltungsvermögen oder durch Umstrukturierungen mit Wechsel des Rechtsträgers entstehen.

Das Gesetz sieht zwei Verschonungsmodelle vor. Die Regelverschonung befreit das begünstigte Vermögen zu 85% von der Steuer, wobei für die verbleibenden 15% noch ein Abzugsbetrag von 150.000 Euro gewährt wird. Die Optionsverschonung gewährt eine vollständige Steuerbefreiung von 100%, setzt aber voraus, dass das Verwaltungsvermögen höchstens 20% beträgt. Beide

Modelle knüpfen an Behaltensfristen und Lohnsummenanforderungen an, die sicherstellen sollen, dass der Betrieb fortgeführt und die Beschäftigung erhalten wird.

	Regelverschonung	Optionsverschonung
Verschonungshöhe	85%	100%
Behaltensfrist	5 Jahre	7 Jahre
Lohnsumme nach Fristablauf (ab 15 Beschäftigten)	400%	700%
Max. Anteil Verwaltungsvermögen	90%	20%
Besteuerung	15%	0%

Für Familienunternehmen, deren Gesellschaftsverträge typische Klauseln wie Verfügungsbeschränkungen, Entnahmebegrenzungen oder Abfindungsbeschränkungen enthalten, sieht das Gesetz einen zusätzlichen Verschonungsabschlag von bis zu 30% vor.

Übersteigt das begünstigte Vermögen 26 Millionen Euro, greift die sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung. Der Erwerber muss dabei nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die Erbschaftsteuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu entrichten. Zum verfügbaren Vermögen zählen jeweils 50% des miterworbenen nicht begünstigten Vermögens sowie 50% des bereits dem Erwerber gehörenden nicht begünstigten Vermögens.

### c) Weitere wichtige sachliche Steuerbefreiungen

**Hausrat** ist für nahe Angehörige bis zu 41.000 Euro von der Steuer befreit, sonstige bewegliche Gegenstände bis zu 12.000 Euro. Für alle übrigen Erwerber gilt ein einheitlicher Freibetrag von 12.000 Euro.

**Kunstgegenstände**, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen und Archive sind zu 60% von der Steuer befreit, wenn ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt und sie der Forschung oder Bildung nutzbar gemacht werden. Unter zusätzlichen Voraussetzungen, etwa bei Denkmalschutz oder langjährigem Familienbesitz, ist eine vollständige Steuerbefreiung möglich.

Zuwendungen an **gemeinnützige Organisationen**, Religionsgemeinschaften sowie an Bund, Länder und Gemeinden sind vollständig steuerfrei.

**Vermietete Wohnimmobilien** im In- und Ausland sind grundsätzlich zu 10% von der Steuer befreit.

## 5. Steuersätze

Die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer richtet sich nach dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs sowie nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser oder Schenker und Erwerber. Je enger das Verwandtschaftsverhältnis, desto günstiger der Steuersatz.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro	Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	Eltern und Großeltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	Alle übrigen Erwerber
75.000	7%	15%	30%
300.000	11%	20%	30%
600.000	15%	25%	30%
6.000.000	19%	30%	30%
13.000.000	23%	35%	50%
26.000.000	27%	40%	50%
Über 26.000.000	30%	43%	50%

## 6. Doppelbesteuerung und DBA

Ist ein in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger im Ausland mit seinem Auslandsvermögen zu einer der deutschen Erbschaft- oder Schenkungsteuer vergleichbaren Steuer herangezogen worden, sieht das Gesetz auf Antrag die Anrechnung der ausländischen Steuer vor. Die Anrechnung ist der Höhe nach auf den Anteil der deutschen Steuer beschränkt, der auf das Auslandsvermögen entfällt. Befindet sich das Auslandsvermögen in mehreren Staaten, ist der Anrechnungshöchstbetrag für jeden Staat gesondert zu ermitteln (sog. per-country-limitation).

War der Erblasser oder Schenker Inländer, gilt ein enger Auslandsvermögensbegriff. Erfasst sind nur Vermögensgegenstände, die im Katalog des sogenannten Inlandsvermögens aufgeführt sind, insbesondere ausländischer Grundbesitz, bestimmtes Betriebsvermögen und Beteiligungen ab 10%. Ausländische Bankguthaben und Wertpapierdepots zählen nicht dazu, sodass die auf sie entfallende ausländische Steuer nicht angerechnet werden kann.

Diese Anrechnungsregelung ist subsidiär zu den Regelungen in sogenannten Doppelbesteuerungsabkommen. Greift ein solches Abkommen, richtet sich die Vermeidung der

Doppelbesteuerung vorrangig nach dessen Regelungen. Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer bestehen allerdings nur mit wenigen Staaten, namentlich Dänemark, Frankreich, Griechenland, Schweden, der Schweiz und der USA.

## II. Einkommensteuer

Insbesondere bei grenzüberschreitenden Erbfällen oder Schenkungen sind neben der Erbschaft- und Schenkungsteuer auch die einkommensteuerlichen Folgen zu beachten und in die Planung mit einzubeziehen.

### 1. Wegzugsteuer

Die sogenannte **Wegzugsbesteuerung** greift, vereinfacht gesprochen, bei Gesellschaftern mit einer mindestens 1 %igen Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn diese ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aufgeben oder die Ansässigkeit nach einem Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zugewiesen wird. Erfasst sind auch unentgeltliche Übertragungen, wenn der Erwerber nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist. In Zeiten globaler Mobilität und international aufgestellten Familien kann dies etwa bei einem Auslandsstudium oder längeren Aufenthalten im Ausland relevant werden. Besteuert wird ein fiktiver Veräußerungsgewinn auf die stillen Reserven, obwohl kein tatsächlicher Verkauf erfolgt. Die daraus resultierende Steuerbelastung kann erhebliche Liquiditätsprobleme verursachen.

Wird ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft ins Ausland verschenkt oder vererbt, können sowohl die Wegzugsteuer als auch Erbschaft- und Schenkungsteuer zusammen anfallen, da dieselbe Übertragung beide Tatbestände erfüllt. Im Erbfall wirkt die Wegzugsteuer als Nachlassverbindlichkeit und mindert die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage.

Die Wegzugsteuer kann gegen Sicherheitsleistung in sieben Jahresraten entrichtet werden. Bei einer vorhandenen Rückkehrabsicht kann auf Antrag von der Erhebung der Jahresraten abgesehen werden. Erfolgt innerhalb von sieben Jahren, auf Antrag auch bis zu zwölf Jahren, die Rückkehr in die unbeschränkte Steuerpflicht, werden die Anteile nicht veräußert und lebt das deutsche Besteuerungsrecht wieder vollständig auf, entfällt die Steuer rückwirkend.

### 2. Entstrickungsbesteuerung

Bei Personengesellschaften greift die **Entstrickungsbesteuerung**, wenn durch den Wegzug das deutsche Besteuerungsrecht an einzelnen Wirtschaftsgütern eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Anders als bei der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG, die Beteiligungen im Privatvermögen erfasst, betrifft die Entstrickung das Betriebsvermögen.

Der bloße Wegzug eines Mitunternehmers löst dabei nicht automatisch eine Entstrickung aus. Sie kann jedoch eingreifen, wenn Wirtschaftsgüter aus einer inländischen in eine ausländische Betriebsstätte überführt werden und Deutschland dadurch das Besteuerungsrecht an stillen

Reserven verliert. Gleiches gilt bei einer Verlagerung des gesamten Betriebs oder der Geschäftsleitung der Personengesellschaft ins Ausland.

## D. Die fünf Phasen der Nachfolgeplanung

### I. Phase 1 – Analyse des Status quo und Abgleich mit Zielsituation

Jede Nachfolgeplanung beginnt mit einer präzisen Bestandsaufnahme. Ausgangspunkt dabei kann sein, zu simulieren, was infolge eines plötzlichen Todes auf familiärer, rechtlicher und steuerlicher Ebene passieren würde (sog. **Probesterben**). Die auf den verschiedenen Ebenen skizzierten Aspekte sollten Beachtung finden. Es sollte Klarheit über familiäre Verhältnisse geschaffen und Beziehungen der Familienangehörigen untereinander und zum Vermögen geklärt werden. Auch müssen Vermögenswerte, Beteiligungen und Immobilien global erfasst werden. Darüber hinaus gilt es, bestehende Testamente und gesellschaftsrechtliche Regelungen zu erfassen und deren Abstimmung aufeinander zu prüfen.

Parallel wird die steuerliche Ausgangslage analysiert, insbesondere die latente Belastung durch Erbschaft-, Schenkung- und Ertragsteuern. Bei globaler Mobilität muss insbesondere die mögliche Wegzugssteuer geklärt sowie die steuerlichen Folgen in den betroffenen anderen Staaten analysiert werden. Abschließend ist für jedes einzelne Vermögensgut durchzuspielen, ob eine Übertragung zu Lebzeiten oder von Todes wegen vorzugswürdig ist, wie die Übertragung ausgestaltet werden sollte und die gewünschte Zielsituation mit dem Status quo abzugleichen.

### II. Phase 2 – Entwicklung der Optimierungsansätze

Auf der Grundlage dieser Analyse werden erste Gestaltungsmöglichkeiten entwickelt, die den Status quo an die Zielsituation heranführen sollen. Im Kern werden hier die möglichen Optimierungsansätze der familiären, rechtlichen und steuerlichen Ebene entwickelt. Hierbei gilt es Szenarien zu modellieren und gesellschaftsrechtliche, erbrechtliche und steuerliche Konsequenzen zu prüfen. Ziel ist ein abgestimmtes Bündel an Lösungsansätzen, das die strategische Grundlage für die spätere konkrete Umsetzung bildet.

### III. Phase 3 – Entwicklung der Optimierungslösung

Im Folgenden wird sich für einen Lösungsansatz entschieden und dieser detailliert ausgearbeitet. Vertragswerke, Gesellschaftsstrukturen und letztwillige Verfügungen werden geändert oder aufgesetzt und miteinander abgestimmt. Komplexe Konstellationen erfordern teilweise verbindliche Abstimmungen mit den Finanzbehörden, um Planungssicherheit zu schaffen. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Umsetzung sollten je nach Sachverhalt weitere Beteiligte eingebunden werden, insbesondere das Family Office, Notare, Finanzbehörden, Banken, Familiengerichte sowie spezialisierte Rechtsanwälte und Steuerberater.

## IV. Phase 4 – Konkrete Umsetzung

Die Umsetzung markiert den sichtbaren Abschluss der Nachfolgeplanung. Neben den eigentlichen Übertragungsvorgängen zu Lebzeiten umfasst sie sämtliche nachgelagerten Schritte, die erforderlich sind, um die Gestaltung rechtlich und steuerlich vollständig zu vollziehen. Hierzu zählen insbesondere Registereintragungen, die Abgabe steuerlicher Erklärungen sowie alle tatsächlichen Anpassungen, die mit dem übertragenen Vermögen verbunden sind, etwa im Bereich der Buchhaltung, der Zahlungsströme oder der Gesellschafterkonten.

## V. Phase 5 – Monitoring

Nach der Vermögensübertragung endet die Verantwortung nicht. Steuerliche Begünstigungen sind häufig an Behaltensfristen oder Nutzungsvorgaben geknüpft, und gesellschaftsrechtliche Strukturen müssen an neue Gegebenheiten angepasst werden. Veränderungen in der Familienstruktur, im Unternehmen oder im regulatorischen Umfeld können neue Handlungsnotwendigkeiten auslösen. Neben der jeweiligen fachlichen Expertise, die Steuerberater, Rechtsanwälte und Banken beisteuern, kommt der Koordination aller Beteiligten eine zentrale Bedeutung zu, die spezialisierte Rechtsanwälte und Steuerberater oder ein Family Office übernehmen können.

## E. Ausblick

Die Planung der Vermögensnachfolge ist heute mehr denn je eine strategische Kernfrage für vermögende und unternehmerisch geprägte Familien. Wer nicht aktiv gestaltet, überlässt die Vermögensverteilung und die damit zusammenhängenden Steuerfolgen gesetzlichen Automatismen. Der Generationenwechsel ist unvermeidbar; ob er jedoch kontrolliert, konfliktarm und steuerlich effizient erfolgt, hängt von rechtzeitiger und gründlicher Planung ab.

Zugleich befindet sich das rechtliche Umfeld in Bewegung. Die aktuelle Reformdebatte zur Erbschaftsteuer sowie das ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Begünstigung von Betriebsvermögen verdeutlichen, dass nationale wie europäische Entwicklungen unmittelbare Auswirkungen auf bestehende Strukturen haben können. Richtig verstanden ist die Nachfolgeplanung daher kein einmaliges Projekt, sondern ein fortlaufender Governance-Prozess. Sie bleibt das zentrale Instrument, um familiäre Zielvorstellungen umzusetzen und Vermögen generationenübergreifend zu sichern.



**Nikola Dieterich, M.A.**  
Steuerberaterin | Senior Associate

[Nikola.Dieterich@pplaw.com](mailto:Nikola.Dieterich@pplaw.com)  
+49 (30) 253 53 132



**Dr. Michael Feldner, LL.M.**  
Rechtsanwalt | Senior Associate

[Michael.Feldner@pplaw.com](mailto:Michael.Feldner@pplaw.com)  
+49 (30) 253 53 134

POELLATH ist eine führende, international vernetzte Wirtschafts- und Steuerkanzlei mit über 180 Legal und Tax Professionals an den Standorten Berlin, Frankfurt und München. POELLATH steht für exzellente rechtliche und steuerliche Beratung mit Fokus auf Mergers & Acquisitions, Private Equity, Venture Capital, Investment Funds, Immobilientransaktionen, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Steuerrecht sowie Nachfolge, Vermögen und Stiftungen.

---

Disclaimer: Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen.